

522

Studienordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für den Teilstudiengang Evangelische Religion (Bezugswissenschaft: Evangelische Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L 2) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 4. November 1998

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. Januar 1999

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

HI 1.1 — 424/570 — 12

StAnz. 21/1999 S. 1637

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religion auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 33 Abs. 1 LVO ein weiteres Fach im Umfang von 40 SWS, die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 1 und 2 LVO) studiert werden.

I: Ziele und Inhalte des Studiums

1. Ziele des Studiums
 - 1.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
 - 1.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele
2. Studieninhalte

II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2 Konfessionszugehörigkeit
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
 - 3.1 Erweiterungsprüfung
 - 3.2 Zusatzprüfung
 - 3.3 Promotion

III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.2 Grund- oder Hauptstudium
 - 1.3 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Teilnahme- und Leistungsnachweise
 - 4.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
 - 4.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
 - 4.3 Wiederholung des Leistungsnachweises
 - 4.4 Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
 - 6.1 Vorgespräch mit dem gewählten Prüfer bzw. der gewählten Prüferin
 - 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religion
 - 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
7. Studienplan L 2

IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Inkrafttreten
 - 3.2 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 294 ff.)
 HUG = Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
 LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12/1995, S. 233 ff.)
 SWS = Semesterwochenstunden

I. Ziele und Inhalte des Studiums

1. Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Evangelische Religion soll die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder als Lehrer an Hauptschulen und Realschulen in diesem Fach erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

1.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- grundlegende Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie kennenlernen,
- in den theologischen Disziplinen wissenschaftlich arbeiten lernen,
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubensstraditionen und mit religiösen und kirchlichen Gegenwartsproblemen sowie die Fähigkeit zu eigenem kritischem Urteil erwerben,
- die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen lernbereit und kritisch auseinanderzusetzen,
- die Fähigkeit erwerben, Fragestellungen, Erkenntnisse und Ergebnisse anderer Wissenschaften einzubeziehen,
- Einblick in historische und zeitgenössische religiöse und christliche Lebenspraxis gewinnen und ihre Bedeutung für den persönlichen Lebensvollzug und für das gesellschaftliche Zusammenleben reflektieren.

1.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- Wissen über wesentliche religionspädagogische Konzeptionen und ihre Entwicklung erwerben,
- die Befähigung erlangen, einen reflektierten Standpunkt bezüglich der Begründung des Religionsunterrichts an der Schule einzunehmen,
- theoretische Kenntnisse und erste praktische Erfahrungen der sach- und schülergemäßen Vermittlung von Inhalten erwerben, unter besonderer Berücksichtigung elementarisierender und veranschaulichender Verfahren,
- die Fähigkeit zu einem reflektierten Umgang mit ihrer Berufsrolle erlangen,
- Möglichkeiten zur Vermittlung von Glaubensinhalten und ihrer theologischen Ausarbeitung in Hinsicht auf ihre künftige Tätigkeit im Lehramt, in allgemeiner Erziehung oder in anderen kulturell oder gesellschaftlich relevanten Berufsfeldern kennenlernen,
- die Befähigung erlangen, später im Beruf anfallende Probleme (Inhaltsfragen, Unterrichts- und Situationsanalysen, Planung erzieherischer und didaktischer Prozesse) theologisch und religionspädagogisch/didaktisch zu bearbeiten.

2. Studieninhalte

Das Studium des Faches Evangelische Religion erstreckt sich auf folgende Disziplinen, die die in Anlage 5 der LVO genannten Prüfungsgebiete in der Lehre abdecken.

Religionspädagogik und Didaktik:

- Geschichte und Theorie der religiösen Erziehung,
- Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens,
- Ziele und Inhalte des evangelischen Religionsunterrichts,
- Elemente der Gestaltung von Religionsunterricht, Methoden und Medien.

Altes Testament:

- Geschichte Israels und Literatur des Alten Testaments,
- Exegetische Methodenlehre und Exegese,
- Theologie des Alten Testaments,
- Religionsgeschichte des Vorderen Orients.

Neues Testament:

- Geschichte des Urchristentums und Literatur des Neuen Testaments,
- Exegetische Methodenlehre und Exegese,
- Theologie des Neuen Testaments,
- Umwelt des Neuen Testaments.

Historische Theologie:

- Kirchengeschichte,
- Dogmen- und Theologiegeschichte,
- Konfessions- und Kirchenkunde,
- Territorialkirchengeschichte,
- Kirchliche Zeitgeschichte.

Systematische Theologie:

- Prolegomena (Wissenschaftstheorie/theologische Prinzipienlehre),
- Dogmatik des christlichen Glaubens,
- Ökumenische Theologie,
- Geschichte der Systematischen Theologie,
- Grundlegung christlicher Ethik,
- Ethische Problemfelder.

Religionswissenschaft:

- Theorie, Geschichte, Erscheinungsform und Vergleich der Weltreligionen Judentum, Islam, Buddhismus und Hinduismus.

Das Studium der Evangelischen Theologie umfaßt dabei insbesondere Kenntnisse der Geschichte und Traditionen des Judentums sowie die Auseinandersetzung mit christlichem Antijudaismus und die intensive Beschäftigung mit dem Islam.

Zum Studium der Evangelischen Theologie gehört auch die Auseinandersetzung mit Ansätzen feministischer Theologie und der Geschlechterforschung.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**1. Studienvoraussetzungen****1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung (§§ 35 und 36 Abs. 2 HHG) erfordert das Studium des Faches Evangelische Religion keine besonderen Voraussetzungen.

1.2 Konfessionszugehörigkeit

Lehramtsstudierende mit dem Fach Evangelische Religion sollten einer evangelischen Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, da hiervon die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht abhängt, ohne die eine Fortsetzung der Lehramtsausbildung nach der Ersten Staatsprüfung nicht möglich ist.

2. Studienorganisation**2.1 Studienbeginn**

Das Studium des Faches Evangelische Religion kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen. Das Studium beginnt mit einer obligatorischen studienberatenden Orientierungsveranstaltung (OV). Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, müssen an der Orientierungsveranstaltung (OV) des folgenden Wintersemesters teilnehmen.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Evangelische Theologie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügba-

ren Haushaltsmittel ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglichen soll, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religion in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium des Faches Evangelische Religion umfaßt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 12 SWS.

Das Studium gliedert sich in

- das **Grundstudium** mit einer Dauer von drei Semestern,
- das **Hauptstudium** mit einer Dauer von drei Semestern.

2.4 Schulpraktikum (Schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei Abschnitte unterteilt ist.

Schulpraktische Studien (mit Vor- und Nachbereitung der Schulpraktika bzw. mit Begleitseminaren) dienen der Erprobung und Weiterentwicklung didaktischer Theorien, Konzeptionen und Entwürfe. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehramtsausbildenden Studiengängen vom 12. 10. 1982“ (ABl. 11/1982, S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der erste Abschnitt nach dem 2. oder 3. Semester soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der zweite nach dem 4. oder 5. Semester in einem der Unterrichtsfächer absolviert werden.

Es wird dringend empfohlen, den zweiten Praktikumsabschnitt im Fach Evangelische Religion zu absolvieren.

Solange im Fachbereich Evangelische Theologie die Praxisforschung als semesterbegleitende Form der schulpraktischen Studien eingerichtet ist, kann einer der beiden Praktikumsabschnitte durch die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisforschung ersetzt werden.

3. Weiterführende Studien**3.1 Erweiterungsprüfung**

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religion ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — ungeachtet der Anzahl studierter Fachsemester — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

3.2 Zusatzprüfung

Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt, kann gemäß § 40 LVO eine Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Fach Evangelische Religion ablegen. Die Zusatzprüfung besteht gemäß § 40 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — ungeachtet der Anzahl studierter Fachsemester — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

3.3 Promotion

Das wissenschaftliche Studium kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ in den Fächern Religionsphilosophie, Religionsgeschichte/Religionswissenschaft oder im Fach Evangelische Theologie mit einem der Schwerpunkte: Bibelwissenschaften, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik fortgesetzt werden; vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie — Dr. phil. — an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. 11. 1996“ (ABl. 6/1988, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**1. Inhaltliche Gliederung****1.1 Grundstudium**

Während des Grundstudiums sind folgende Veranstaltungen verpflichtend:

- Vorlesung in Religionspädagogik 2 SWS
- Proseminar in Religionspädagogik 2 SWS

- Seminar in Religionspädagogik im Themenbereich Religiöse Sozialisation 2 SWS
- Bibelkundliche Übung Altes Testament oder Neues Testament 2 SWS
- Grundkurs Altes Testament oder Neues Testament 2 SWS
- Proseminar in Historischer Theologie 2 SWS
- Proseminar oder Grundkurs in Systematischer Theologie: Ethik oder Dogmatik 2 SWS

Innerhalb des Grundstudiums müssen Altes und Neues Testament abgedeckt werden.

1.2 Grund- oder Hauptstudium

Je eine Vorlesung aus den folgenden Fachgebieten ist verpflichtend:

- Bibelwissenschaften: Altes Testament oder Neues Testament 2 SWS
- Historische Theologie 2 SWS
- Systematische Theologie: Dogmatik oder Ethik 2 SWS

Des Weiteren ist verpflichtend:

- Proseminar oder Seminar Religionswissenschaft 2 SWS
- Veranstaltung in Bibelwissenschaften (V, GK, PS oder S in AT oder NT) 2 SWS

1.3 Hauptstudium

Während des Hauptstudiums sind neben den genannten Vorlesungen, soweit diese nicht im Grundstudium besucht wurden, die folgenden Veranstaltungen verpflichtend:

- religionspädagogische/fachdidaktische Seminare (davon mindestens ein fachdidaktisches Seminar) 4 SWS
- Übung zur Unterrichtsgestaltung 2 SWS
- Seminar im Neuen Testament 2 SWS
- Seminar in Historischer Theologie 2 SWS
- Seminar in Systematischer Theologie: Dogmatik oder Ethik 2 SWS
- Seminar im Themenbereich Ökumene/Theologie der Religionen/ Religionswissenschaft 2 SWS
- Vor- und Nachbereitung Schulpraktikum (4 SWS, davon bereits 2 SWS für das andere Unterrichtsfach angerechnet) 2 SWS

Innerhalb des Studiums müssen mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Alten Testament besucht werden und in der Systematischen Theologie Ethik und Dogmatik abgedeckt werden.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

Vorlesungen:

Vorlesungen vermitteln einen Überblick über grundlegende inhaltliche und methodische Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse oder sie dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Spezialfragen.

Grundkurse:

Die Grundkurse dienen dazu, Zugänge zu der jeweiligen Disziplin zu bekommen, exemplarisch Grund- und Überblickswissen zu erwerben und unter Anleitung erste methodische Schritte zu unternehmen.

Proseminare:

Die Proseminare haben die Aufgabe, den Studierenden anhand konkreter Stoffe inhaltliche Grundkenntnisse und methodische Grundfertigkeiten zu vermitteln und durch Übung und Diskussion zu festigen.

Seminare:

Die Seminare dienen der eigenständigen Erweiterung von Wissen und Problembewußtsein, der intensiven methodisch geleiteten Auseinandersetzung mit bestimmten Problemansichten und der Bewährung der erarbeiteten Ergebnisse in der Diskussion.

Übungen:

Die Übungen dienen der Erprobung erworbener Erkenntnisse und Fähigkeiten sowie der Aneignung praktischer Fertigkeiten, die für die spätere Berufsausübung wichtig sind.

Schulpraktische Studien:

Die schulpraktischen Studien (Blockpraktika oder semesterbegleitende Praktika mit vorbereitenden und auswertenden

Veranstaltungen) dienen der Erkundung und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns im Rahmen des Fachunterrichts und des schulischen Zusammenlebens. Außerdem sollen erste Erfahrungen mit der Umsetzung des erworbenen Fachwissens in didaktische Zusammenhänge gewonnen werden.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zu den Seminarveranstaltungen im Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wer an den entsprechenden Proseminaren und an der obligatorischen Studienberatung teilgenommen und dies durch Teilnahme- bzw. Leistungsnachweis belegt hat.

4. Teilnahme- und Leistungsnachweise

4.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Evangelische Religion und Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind

- 4 Teilnahmenachweise (T) an den Vorlesungen,
- 9 Teilnahmenachweise (T) und 6 Leistungsnachweise (L) — davon zwei Leistungsnachweise mit Benotung (LmB) — aus Proseminaren, Seminaren, Übungen.

Es sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

Religionspädagogik:

- 4 Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung in „Religionspädagogik“, das Proseminar, ein religionspädagogisches bzw. fachdidaktisches Seminar und die Übung zur Unterrichtsgestaltung;
- 1 Leistungsnachweis für das Seminar im Themenbereich „Religiöse Sozialisation“;
- 1 Leistungsnachweis mit Benotung für ein fachdidaktisches Seminar.

Bibelwissenschaften:

- Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung „Altes Testament“ *oder* „Neues Testament“, die bibelkundliche Übung „Altes Testament“ *oder* „Neues Testament“ und eine weitere bibelwissenschaftliche Veranstaltung.
- 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis wahlweise für den Grundkurs „Altes Testament“ *oder* „Neues Testament“ und für das Seminar im Neuen Testament.

Historische Theologie:

- 1 Teilnahmenachweis für die Vorlesung in Historischer Theologie;
- 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis wahlweise für das Proseminar und für das Seminar in Historischer Theologie.

Systematische Theologie:

- Teilnahmenachweise, und zwar für die Vorlesung in Dogmatik *oder* Ethik und das Proseminar bzw. den Grundkurs in Dogmatik *oder* Ethik;
- 1 Leistungsnachweis für das Seminar in Dogmatik *oder* Ethik.

Religionswissenschaft:

- 1 Leistungsnachweis für ein Proseminar *oder* ein Seminar in Religionswissenschaft.

Themenbereich Ökumene/Theologie der Religionen/Religionswissenschaft:

- 1 Teilnahmenachweis für das Seminar aus diesem Themenbereich.

Neben dem benoteten Leistungsnachweis für das fachdidaktische Seminar muß auch einer der anderen Leistungsnachweise benotet sein.

4.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß §§ 6 Abs. 5 Ziff. 2, 9 Abs. 2 Ziff. 7 LVO erfolgt durch Leistungs- und Teilnahmenachweise nach Maßgabe von Teil III. 4.1.

Die Vergabe von Teilnahmenachweisen setzt die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus.

Leistungsnachweise im Sinne dieser Studienordnung sind:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme (unbenotete Leistungsnachweise) (L),

2. Leistungsnachweise mit Benotung (LmB).

Leistungsnachweise werden grundsätzlich nur nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vergeben.

Die Veranstaltungsleitenden legen die jeweiligen Vergabekriterien der Leistungsnachweise fest und geben sie zu Veranstaltungsbeginn bekannt. Bei Parallelveranstaltungen gelten gleiche Kriterien; die Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht geändert werden.

Grundlage für einen unbenoteten Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme können sein: Referat, Klausurarbeit, mündliches Prüfungsgespräch, Bericht, Übungsaufgabe u. ä.

Grundlage für einen Leistungsnachweis mit Benotung ist eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, die durch eine wissenschaftliche Hausarbeit oder eine fachspezifische, qualitativ äquivalente Arbeit nachgewiesen wird.

4.3 Wiederholung des Leistungsnachweises

Nicht bestandene Leistungsnachweise können (frühestens) nach drei Monaten wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

4.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem oder der Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie zu richten; dem Antrag sind die von dem oder der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

5. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

6. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ab.

6.1 Vorgespräch mit dem gewählten Prüfer bzw. der gewählten Prüferin

Im Interesse der Studierenden findet vor der Anmeldung zur Prüfung beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ein Vorgespräch mit dem gewählten Prüfer bzw. der gewählten Prüferin statt. Dabei sind die Studiennachweise nach Teil III. 4.1 sowie eine Bestätigung der obligatorischen Studienberatung (nach Teil IV. 1) vorzulegen.

6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religion

Die Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religion umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine in der Regel 4stündige Klausur,
- eine in der Regel 60minütige mündliche Prüfung sowie
- die Wissenschaftliche Hausarbeit, soweit sie nicht in einem anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird.

6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 4.1 dieser Studienordnung,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
- Bestellung der Prüfer bzw. der Prüferinnen in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der Wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23 und 24.

7. Studienplan L 2

Disziplin	Semesterwochenstunden	Veranstaltungsart	Leistungs-/Teilnahmenachweise
Religionspädagogik	Grundstudium		
	2	V	T
	2	PS	T
	2	S	L
	Hauptstudium		
	2	Ü	T
Insgesamt	2	S	T
	2	S	T
	12	S	LmB
Bibelwissenschaften	Grundstudium		
	2	Ü AT oder NT	T
	2	GK AT oder NT	T oder L
	Grund- oder Hauptstudium		
	2	V AT oder NT	T
	2	V, GK, PS oder S in AT oder NT	T
Insgesamt	Hauptstudium		
	2	S NT	T oder L
10			

Disziplin	Semesterwochenstunden	Veranstaltungsart	Leistungs-/Teilnahmenachweise
Historische Theologie/ Kirchengeschichte	Grundstudium 2	PS	T oder L
	Grund- und Hauptstudium 2	V	T
	Hauptstudium 2	S	T oder L
	Insgesamt 6		
Systematik	Grundstudium 2	PS oder GK	T
	Grund- oder Hauptstudium 2	V Ethik oder Dogmatik	T
	Hauptstudium 2		L
	Insgesamt 6	S Ethik oder Dogmatik	
Religionswissenschaft	Grund- oder Hauptstudium 2	PS oder S	L
Themenbereich Ökumene/Theologie der Religionen/ Religionswissenschaft	Hauptstudium 2	S	T
Vor- und Nachbereitung Schulpraktische Studien	2		
Insgesamt	40		13 T 4 L 2 LmB*

Abkürzungen:

T = Teilnahmenachweis L = Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme LmB = Leistungsnachweis mit Benotung
V = Vorlesung GK = Grundkurs PS = Proseminar S = Seminar Ü = Übung AT = Altes Testament NT = Neues Testament

* Neben dem benoteten Leistungsnachweis für das fachdidaktische Seminar muß auch einer der anderen Leistungsnachweise benotet sein.

IV. Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung**

Zu Beginn des Studiums nehmen alle Studierenden an einer obligatorischen Studienberatung im Rahmen der Orientierungsveranstaltung (OV) teil.

Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, in Fällen eines Studienfach-, eines Studiengang- oder eines Studienortwechsels.

Neben der Studienberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 4. November 1998 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und be-

schreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen**3.1 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MUF) veröffentlicht.

3.2 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 25. Januar 1999

Prof. Dr. H. Deuser

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität